

ORDNUNG

über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

Die Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Bautzen erlässt aufgrund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesez – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), in der geltenden Fassung, die folgende Ordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhalt

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfer, Prüfungskommissionen
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsverlauf und Inhalte
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung
- § 11 Wiederholung
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung

Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerber ohne Hochschulreife mit abgeschlossener Berufsausbildung die Berechtigung zum Studium an der Berufsakademie Sachsen.

§ 2 Prüfungsausschuss, Prüfer, Prüfungskommissionen

- (1) Der Direktor beruft für die Staatliche Studienakademie Bautzen einen Prüfungsausschuss für Zugangsprüfungen. Der Prüfungsausschuss ist für Entscheidungen nach dieser Ordnung und die Koordination der Zugangsprüfungen zuständig. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die hauptamtliche Lehrkräfte der Staatlichen Studienakademie Bautzen sein sollen.
- (2) Der Prüfungsausschuss informiert die Bewerber mindestens zwei Wochen vorher über vorgesehene Prüfungstermine.
- (3) Für mündliche Teilprüfungen nach § 11 werden Prüfungskommissionen zur Abnahme der Prüfungen gebildet. Den Prüfungskommissionen gehören mindestens zwei fachlich geeignete Prüfer oder ein fachlich geeigneter Prüfer und ein sachkundiger Beisitzer an. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Die Aufgaben der Klausuren werden von einem fachlich zuständigen Dozenten der Staatlichen Studienakademie Bautzen oder einem Lehrbeauftragten gestellt und bewertet.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

Zur Zugangsprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Als Berufsausbildung gelten

1. die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz;
2. der Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist;
3. der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist bei der Staatlichen Studienakademie Bautzen schriftlich zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über die Berufsausbildung,
 2. eine Erklärung des Bewerbers, dass er noch nie versucht hat, eine Studienberechtigung für ein Studium im tertiären Bildungsbereich zu erwerben,

3. eine Erklärung darüber, welchen Studiengang der Bewerber an der Berufsakademie Sachsen belegen möchte sowie
 4. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (2) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 2. der Zulassungsantrag trotz Nachforderung unvollständig gestellt worden ist,
 3. der Bewerber bereits versucht hat, eine Studienberechtigung im tertiären Bereich zu erwerben.

§ 5 Prüfungsverlauf und Inhalte

Die Prüfung besteht aus den folgenden drei Teilprüfungen, die in der Regel innerhalb von vier Wochen abzulegen sind:

1. Fremdsprache, in der Regel Englisch: Klausur mit einer Dauer von mindestens 120 bis maximal 180 Minuten, bei der ein Text hinsichtlich Textverständnis bearbeitet werden muss und Antworten sowie Stellungnahmen in der Fremdsprache erfolgen;
2. Mathematik: Klausur mit einer Dauer von mindestens 120 bis maximal 180 Minuten mit komplexen Aufgaben aus den Gebieten mathematische Grundlagen, Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie und lineare Gleichungssysteme.
3. Studienbereichs- bzw. studiengangsspezifische Prüfungen die durch den Direktor in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss entsprechend des Anforderungsniveaus der jeweiligen Studienordnungen festgelegt werden.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht. Der Bewerber soll nachweisen, dass er adäquate Kenntnisse für den Hochschulzugang im betreffenden Fach besitzt.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei Klausuren benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis sind in einem Protokoll, das von den Prüfern und Beisitzern unterzeichnet wird, festzuhalten.
- (4) Die Regelungen der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung zum Nachteilsausgleich gelten entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Prüfungsteilen

- (1) Auf Antrag des Bewerbers können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse von anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen vorgelegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung wird auf dem Zeugnis vermerkt. Für die Anrechnung von Studien-

und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Berufsakademie Sachsen und des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten finden die Regelungen der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung Anwendung.

- (2) Über die Anerkennung von Abschlüssen wird bis zum ersten Prüfungstermin entschieden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Teilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Bewerber zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Ein für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachter wichtiger Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Regelungen der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung zum Nachteilsausgleich gelten entsprechend. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. einer Krankheit des Studierenden steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen werden angerechnet.
- (3) Versucht ein Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss vom Prüfungsausschuss bestätigt, gilt die betreffende Teilprüfung als „nicht bestanden“.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 2 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihm ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

Prozentpunkte	Notenwert	Wortlaut der Note
98% - 100%	1,0	sehr gut
91% bis weniger als 98%	1,3	
86% bis weniger als 91%	1,7	gut
81% bis weniger als 86%	2,0	
76% bis weniger als 81%	2,3	
71% bis weniger als 76%	2,7	befriedigend
66% bis weniger als 71%	3,0	

61% bis weniger als 66%	3,3	ausreichend
56% bis weniger als 61%	3,7	
50% bis weniger als 56%	4,0	
weniger als 50%	5,0	nicht ausreichend

- (2) Jede Klausur wird von einem fachlich zuständigen Prüfer begutachtet und bewertet.
- (3) Die Prüfungsbewertung für eine mündliche Wiederholungsprüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission festgestellt.

§ 10 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber jede Teilprüfung erfolgreich absolviert hat. Eine Teilprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Der Bewerber erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erzielte Note enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Direktors der Staatlichen Studienakademie Bautzen.
- (3) Wurde die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (4) Die durch das Bestehen der Prüfung erworbene Studienberechtigung erlischt, wenn nicht ein Studienbeginn innerhalb von drei Jahren angestrebt wird.

§ 11 Wiederholung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Waren einzelne Teilprüfungen bestanden, sind diese auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung von Teilprüfungen als mündliche Prüfung festlegen.
- (3) Die Note der Wiederholung ergibt die Note der Prüfungsleistung. Wird in der Wiederholungsprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, hat der Bewerber die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Bewerber bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Teilprüfung entsprechend § 8 Abs. 2 berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Bewerber kann Einsichtnahme in seine Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfungsleistung schriftlich bei der Staatlichen Studienakademie Bautzen gestellt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Studienjahr 2015. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Bautzen vom 1. April 2012 außer Kraft.

Bautzen, 01. Mai 2015

Barbara Wuttke

Prof. Dr. Barbara Wuttke
Direktorin der Staatlichen Studienakademie Bautzen